

**Antrag**

der Fraktion der FDP

**Dem Mittelstand Luft zum Atmen geben – Berliner  
Ausschreibungs- und Vergabegesetz abschaffen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Unbürokratische-und-wirtschaftliche-Vergabe-Gesetz (BerlAVG)**

vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Präambel**

Zur Wirtschaftsförderung und Entbürokratisierung wird das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) aufgehoben.

**Artikel 2  
Aufhebung von Vorschriften**

Aufhebung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) und damit zusammenhängender Gesetze:

1. Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 30. April 2020 (GVBl. S. 276) wird aufgehoben.

2. Die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1119) wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 7 Abs. 5 wird gestrichen;
- b) Nr. 9 Abs. 5 wird gestrichen.

### **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung***

Die Vergabegesetze auf Bundes- und europäischer Ebene sind ausreichend, weshalb das in Berlin zusätzlich Hürden schaffende Ausschreibungs- und Vergabegesetz aufgehoben wird.

Eigentlich soll das Vergaberecht dazu dienen, rechtssichere und zügige Auftragsverfahren zu organisieren, Korruption zu vermeiden, Wettbewerb, Transparenz und wirtschaftliches staatliches Handeln im Sinne des Gemeinwesens sicherzustellen.

Berlin nutzt sein landeseigenes Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) als Vehikel, um nach eigenen Vorstellungen einer rot-grün-roten Regierung, das bundesweite Niveau übersteigende Vorgaben in das Vergabeverfahren einzubringen. Das BerlAVG führt beispielsweise zu absurd umfassenden Dokumentationspflichten bereits im Vergabeverfahren, etwa betreffend die Umweltverträglichkeit von Beschaffungsvorgängen oder die Frauenförderung. Auftragnehmer müssen je nach Auftraggeber zwischen mehreren Mindestlohnbestimmungen auf Bundes- und Landesebene unterscheiden, teilweise bei denselben Arbeitnehmern. All das macht die Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungsverfahren für einen Großteil der kleinen und mittelständischen Unternehmen aufgrund der komplexen Antragsverfahren so unattraktiv, dass sie sich gar nicht erst an Ausschreibungsverfahren der öffentlichen Hand beteiligen. Sie werden so von vornherein indirekt vom Verfahren ausgeschlossen. Das führt zu einer stark verminderten Wirtschaftlichkeit öffentlicher Aufträge.

Dabei kann auf die detaillierten Kriterien und Dokumentationsvorgaben ohne Weiteres verzichtet werden. Im April 2016 ist das Bundesgesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModG) in Kraft getreten. Die Reform diente der Umsetzung dreier EU-Vergaberichtlinien von 2014 und änderte das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Durch das GWB existiert bereits eine Bindung an geltendes Recht, insbesondere an den Mindestlohn, Tarifverträge und Vorgaben des Arbeitsschutzes. Gemäß § 127 GWB wird nicht nur das wirtschaftlichste Angebot, welches sich nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis bestimmt berücksichtigt, sondern daneben auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte betrachtet.

Das Gebot der Stunde ist daher die Abschaffung der überbordenden landesrechtlichen Bestimmungen, wie in Bayern üblich. Stattdessen hat die neugewählte Landesregierung – zuletzt in

ihren Regierungsrichtlinien – nun angekündigt, den Vergabe- und Landesmindestlohn im ersten Halbjahr 2022 von derzeit 12,50 Euro pro Stunde auf 13 Euro anzuheben. Eine Vorgabe in dieser Höhe stellt einen weiteren schwerwiegenden Eingriff in die Tarifautonomie dar. Ein Mindestlohn von zukünftig 13,00 Euro pro Stunde stellt gerade für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, welche durch die Coronapandemie schwere Verluste erleiden mussten, in Berlin eine schwere Belastung dar.

Mit der Abschaffung des Ausschreibungs- und Vergabegesetzes hat die Politik die Chance, der Wirtschaft die Hand zu reichen, das Vergabeverfahren wieder attraktiver zu machen und insgesamt wirtschaftlicher mit Haushaltsmitteln umzugehen, anstatt neue Barrieren zu errichten und den Mindestlohn noch weiter über das Bundesniveau zu erhöhen.

Dabei ist es grundsätzlich nicht sinnvoll, eigene Mindestlöhne über das Maß des Bundesmindestlohns hinaus in den Ländern zu schaffen und eigene, härtere Gesetze, welche dann zu Wettbewerbsverzerrung führen, zu erlassen. In Bayern wurde von der Gesetzgebungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht. Ob der Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit überhaupt gerechtfertigt werden kann, ist bisher nicht hinreichend geklärt. Für überregional agierende Unternehmen sind zweifelsfrei Länder attraktiver, in denen nicht der höchste Mindestlohn zu zahlen ist und nicht über das Bundesniveau hinaus reguliert wird.

Das Ausschreibungs- und Vergaberecht muss endlich praktikabel, transparent und beschaffungsorientiert gestaltet werden. Dies ist jedenfalls mit der Zugrundelegung von Bundesrecht besser zu erreichen als mit eigenen härteren Regeln. Unnötige Dopplungsstrukturen sind abzubauen.

Berlin, 1. Februar 2022

Czaja, Dr. Jasper-Winter  
und die weiteren Mitglieder  
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin